

Satzung des Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 2) Vereinssitz ist Fahrenkrug

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Neutralität

- 1) Der Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit usw. in Fahrenkrug und der Region. Dies wird insbesondere durch die Durchführung von Kindervogelschießen und Laternenumzug verwirklicht. Generell sieht der Verein seine Aufgaben in der aktiven Mitgestaltung der Kinder und Jugendarbeit der Ortsgemeinde Fahrenkrug und Umgebung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 01.01 – 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des „Kindervogelschießer Vereins Fahrenkrug e.V.“ können natürliche Personen werden.
- 2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennen die Satzung und die Ordnungen des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austritterklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Über einen Ausschluss aus dem „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. des Jahres im Voraus fällig.

6) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V. zurückzugeben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von ihm eingesetzten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt.

8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies durch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.

9) Die Mitgliederversammlung fasst – soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der darauf führenden Sitzung zu verlesen und mehrheitlich zu genehmigen.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Mittel
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn kein Stimmberechtigter der Mitgliederversammlung dem widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Um gewählt werden zu können, besteht eine Anwesenheitspflicht, es sei denn, das Vereinsmitglied hat sich schriftlich beim Vereinsvorstand zur Übernahme eines Amtes und der Annahme des Amtes im Falle einer Wahl bereit erklärt.

4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsamt setzt volle Geschäftsfähigkeit voraus. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

7) Für bestimmte Aufgabengebiete können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreis gebildet werden (Spelausschuss, KiTa-Spiele, Getränkewart, Grill, Cafeteria, Geschenkeinkäufer...)

§ 7 Kassengeschäfte

- 1) Für die gesamten Kassengeschäfte ist der Kassenwart zuständig und verantwortlich, er hat Ein- und Ausgaben im Rahmen einer vereinfachten Buchführung durch Belege nachzuweisen.
- 2) Für Kontobewegungen sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
- 3) Der Kassenwart hat ein Einspruchsrecht gegen Ausgabebeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins übersteigen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Einspruch des Kassenwartes. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ fällt das Vermögen an die Gemeinde Fahrenkrug, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Gemeinde Fahrenkrug zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung des „Kindervogelschießer Verein Fahrenkrug e.V.“ am 15.08.2023 in Fahrenkrug beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

J. Bräutigam
S. ...
...
Beck
...
Martina Fagnussen

...
...
Jana ...